

Erläuterungen:

1. Bodenrichtwerte beziehen sich auf unbebaute, voll erschlossene Baugrundstücke.
2. Bodenrichtwerte sind durchschnittliche Lagewerte für Grundstücke mit im Wesentlichen gleichen Nutzungsverhältnissen.
3. Bodenrichtwerte werden grundsätzlich allseitsfrei ausgewiesen.
4. Bodenrichtwerte für Rohbauland und Bauverwaltungsland wurden nicht ausgewiesen, da aus der Kaufpreissammlung keine Werte abgeleitet werden konnten.
5. Bodenrichtwerte haben keine bindende Wirkung und können im Einzelfall eine sachkundige Wertermittlung nicht ersetzen.
6. Ansprüche gegenüber den Trägern der Bauleitplanung und den Baugenehmigungsbehörden können weder aus den Bodenrichtwerten noch aus der Abgrenzung der Bodenrichtwertzonen abgeleitet werden.

Rems-Murr-Kreis
Gemeinde Kaisersbach
Teillort Ebni

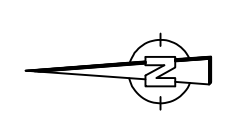


Gemeinde Kaisersbach
Kaisersbach

Bodenrichtwertkarte

Gutachterausschuss Welzheimer Wald
01.01.2022

Plangrundlagen:
ALKIS-Daten der Gemeinde Kaisersbach, Stand 2019
Die Abgrenzung der Flächen erfolgte nach den
Angaben des Gutachterausschusses Welzheimer Wald



Maßstab 1 : 2500

Geneigt gem. Vergabe des Gutachterausschusses:
Ingenieurbüro Basler
Vermessung & Geoinformatik
Sommerrain 9
73667 Kaisersbach
Tel. 07141 949-100
mail@ibg-basler.de
www.ibg-basler.de
Kaisersbach
18. Sep. 2019

Zeichenerklärung Ebni:

Art der baulichen Nutzung	Bodenrichtwert	bauliche Nutzung
D = Dorfgebiet	155,- EUR / m ²	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;"> W 04030002 </div> Zone
W1 = Wohnbaufläche 1	185,- EUR / m ²	
W2 = Wohnbaufläche 2	145,- EUR / m ²	

Beispiel:

W
04030002

Hinweis:
Die durchschnittliche Baumatzgröße für Wohnbauflächen bei 1-geschossiger Bebauung wird auf 700 m² bei 1-geschossiger Bebauung auf 800 m² festgelegt. Darüber hinaus gehende Flächen sind Hinterlandflächen. Diese sind mit 25% des Bauplatzpreises anzusetzen.